

**Richtlinie der Stadt Weimar zur Sicherung des Unterhaltes bei Gewährung von Hilfen für in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Jugendhilfe lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach dem SGB VIII und nach dem SGB IX**

**- Annexrichtlinie -**

**Inhalt**

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Geltungsbereich
  - 2.1 sachlicher Geltungsbereich
  - 2.2 örtlicher Geltungsbereich
- 3 Laufende Leistungen
  - 3.1 Pflegegeld gemäß § 33 SGB VIII
  - 3.2 Entgelte für erbrachte Leistungen innerhalb einer Einrichtung
  - 3.3 Barbetrag / Taschengeld
  - 3.4 Bekleidungsgeld
- 4 Einmalige Leistungen
  - 4.1 Grundsätzliche Regelungen zu den einmaligen Leistungen
  - 4.2 Katalog der Sonderleistungen / Mehrbedarfe
    - 4.2.1 Geburtstagsbeihilfe
    - 4.2.2 Weihnachtsbeihilfe
    - 4.2.3 Urlaubs- bzw. Ferienzuschuss
    - 4.2.4 Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung
    - 4.2.5 Einschulung, Jugendweihe und religiöse Anlässe
    - 4.2.6 Erstmalige Grundausstattungen einer Pflegefamilie
    - 4.2.7 Bedarfe für die Schule und den Besuch von Kindertagesstätten (auch Kindertagespflege)
    - 4.2.8 Fahrräder
    - 4.2.9 Erstbezug eines eigenen Wohnraumes
    - 4.2.10 Beihilfe für Sehhilfen
    - 4.2.11 Fahrtkosten
    - 4.2.12 Enuresiszuschlag
- 5 Ermessensregelung
- 6 Inkrafttreten

## Vorbemerkungen

Im § 39 SGB VIII ist die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts von Kindern und Jugendlichen außerhalb des elterlichen Haushaltes inklusive der Kosten der Erziehung verankert.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der regelmäßig wiederkehrenden Bedarfe erfolgt dabei durch monatlich laufende Geldleistungen. Ergänzend dazu können einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen, die wegen ihrer körperlichen und/oder geistigen Behinderung Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Form der Unterbringung in Pflegestellen und Einrichtungen der Jugendhilfe erhalten, werden die folgenden Bestimmungen analog angewendet.

Bei Leistungsberechtigten, welche neben dem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII oder SGB IV auch einen Leistungsanspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder des § 6b BKGG haben, ist auf eine vorrangige Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe (bei gleicher Leistung) hinzuwirken.

Diese Richtlinie soll insbesondere dazu beitragen, die vielfältigen Ermessensentscheidungen im Einzelfall zu erleichtern und den im Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls umzusetzen.

Somit ist diese Richtlinie ausschließlich als Hilfsmittel für die Fachkräfte im Amt für Familie und Soziales der Stadt Weimar zu verstehen und nicht als anspruchsbegründende Grundlage. Sie ist weiterhin kein abschließender Katalog, so dass Ermessensentscheidungen im Einzelfall nicht entbehrlich und bei pädagogischer Notwendigkeit möglich sind.

Alle Entscheidungen haben nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

Die in dieser Richtlinie erforderlichen Antragstellungen haben immer schriftlich, ansonsten jedoch formlos zu erfolgen.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

## 1 Geltungsbereich

### 1.1 sachlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die selbst oder deren Personensorgeberechtigte Hilfen zur Erziehung gemäß **§ 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII**, Eingliederungshilfe gem. **§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII**, Hilfen für junge Volljährige nach **§ 41 SGB VIII**, oder eine der folgenden Leistungen erhalten:

#### **§ 13 Abs. 3 SGB VIII**

sozialpädagogisch begleitete Wohnform  
bei Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen

**§ 19 Abs. 3 SGB VIII**

gemeinsame Wohnform für Mütter / Väter und Kinder

**§ 21 Satz 2 SGB VIII**

Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

**§ 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII**

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder und Jugendliche, die wegen ihrer körperlichen und/oder geistigen Behinderung Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Form der Unterbringung in Pflegestellen und Einrichtungen der Jugendhilfe erhalten.

**1.2 örtlicher Geltungsbereich**

Der örtliche Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf die unter Punkt 3.1. aufgeführten Leistungen, welche innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Weimar erbracht werden.

Bei Gewährung von Jugendhilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich eines anderen öffentlichen Jugendhilfeträgers, sind die jeweils vor Ort geltenden Richtlinien und Empfehlungen anzuwenden.

**2 Laufende Leistungen****2.1 Pflegegeld gemäß § 33 SGB VIII**

Für die Unterbringung in einer Pflegefamilie gemäß § 33 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich der Stadt Weimar, wird der wiederkehrende Bedarf durch die Betreuungs- bzw. Erziehungsleistung und den Sachaufwand nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., in der jeweils gültigen Fassung, als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

Sofern sich im Einzelfall eine besondere Härte für die Erziehungs- bzw. Betreuungsleistung der Pflegefamilie ergibt, z. B. aufgrund von Entwicklungs- oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen, kann der Pauschalbetrag entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. erhöht werden. Die Grundlage für die Gewährung eines erhöhten Hilfebedarfs bildet die Einzelfallentscheidung des Pflegekinderdienstes mit einer ausführlichen Begründung, verbunden mit einer Genehmigung durch die unmittelbar weisungsbefugte Führungskraft.

Für die Unterbringung nach § 33 SGB VIII außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Weimar, gelten die Richtlinien des Jugendamtes am Ort der Pflegestelle.

**2.2 Entgelte für erbrachte Leistungen innerhalb einer Einrichtung**

Bei der Unterbringung über Tag und Nacht in einer Einrichtung werden im Rahmen der §§ 78 ff. SGB VIII Leistungs-, Entgelt- bzw. Einzelvereinbarungen geschlossen, die den Betreuungs- und Sachaufwand beinhalten.

Auf dieser Grundlage ist die Stadt Weimar zur Übernahme des Entgeltes gegenüber den Leistungserbringern verpflichtet, wenn die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht wird. Bei Unterbringung außerhalb der Zuständigkeit der Stadt Weimar, gelten die Entgeltvereinbarungen, welche durch den örtlich zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger mit den Leistungserbringern geschlossen wurden.

### **2.3 Barbetrag / Taschengeld**

Unabhängig von einem Antrag wird ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen monatlich mit dem Entgelt gewährt.

Bei Hilfen gemäß § 33 SGB VIII ist abweichend davon der Barbetrag Bestandteil des Sachaufwandes.

Die Höhe des Barbetrages richtet sich nach den gültigen Festlegungen des Landesjugendamtes des Freistaates Thüringen.

### **2.4 Bekleidungsgeld**

Bei der Gewährung einer Hilfe in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform über Tag und Nacht wird für Bekleidung und Schuhe unabhängig von einem Antrag mit dem Leistungsentgelt monatlich:

für Hilfeempfänger bis 12 Jahre ein Betrag in Höhe von	<b>33,00 €</b>
für Hilfeempfänger ab 13 Jahre ein Betrag in Höhe von	<b>42,00 €</b>

gewährt.

Bei den Pauschalbeträgen für die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist das Bekleidungsgeld in den Sachaufwendungen enthalten.

Bei erhöhtem einmaligen Bedarf (z. B. Erstaufnahme in eine Pflegefamilie bzw. Einrichtung oder schnelles Wachstum des Kindes/Jugendlichen u. a.) ist auch eine abweichende einmalige Gewährung möglich. Über den Antrag entscheidet der Allgemeine Soziale Dienst, der Pflegekinderdienst bzw. die Eingliederungshilfe.

## **3 Einmalige Leistungen**

### **3.1 Grundsätzliche Regelungen zu den einmaligen Leistungen**

Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt wird, beziehen sich einmalige Leistungen auf einen, in den monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege/Kurzzeitpflege bzw. vereinbarten Einrichtungsentgelten, nicht berücksichtigten Sonderbedarf. Sie bilden gegenüber den laufenden Leistungen die Ausnahme. Sie können als Zuschuss oder als Beihilfe gewährt werden. Das bedeutet, dass die entste-

henden Kosten nicht immer in vollem Umfang übernommen werden, sondern auch die Gewährung von Teilleistungen in Betracht kommt (Zuschuss).

Es ist immer zu prüfen, ob der Sonderbedarf aus Mitteln Dritter zur Verfügung steht. Diese sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die einmaligen Leistungen/Sonderbedarfe werden nur auf Antrag gewährt.

Ein Antrag ist i.d.R. mindestens 14 Tage vor dem Anlass bzw. vor Beginn der Maßnahme vollständig, mit einer gültigen Unterschrift, im Amt für Familie und Soziales einzureichen.

Über die Anträge entscheidet, sofern der Sonderbedarf nicht in dieser Richtlinie aufgeführt ist oder im Einzelfall abweicht, der Allgemeine Soziale Dienst oder der Pflegekinderdienst und gibt die Einzelfallentscheidung mit allen Unterlagen an die Wirtschaftliche Jugendhilfe zur Erstellung des Bescheides und Abrechnung weiter. Über alle anderen Anträge, entsprechend dem nachfolgendem Katalog, entscheidet die Wirtschaftliche Jugendhilfe, soweit es nicht explizit anders geregelt ist.

In den Fällen der Eingliederungshilfe entscheidet die Teamleitung Beratung und Teilhabe.

***Besondere Festlegung für Leistungen nach § 19 SGB VIII (Unterbringung in einer Vater- / Mutter- / Kind-Einrichtung).***

Für den Elternteil in der Einrichtung nach § 19 SGB VIII werden monatlich das Bekleidungs- und der Barbetrag, jedoch keine einmaligen Leistungen, gewährt.

Für die Bezugsdauer von Elterngeld werden keine einmaligen Beihilfen und Zuschüsse für das Kind gewährt.

Eine Gewährung kommt somit nur für Kinder in Betracht, die mit den Eltern in einer Einrichtung leben und diese kein Elterngeld aufgrund der Geburt dieser Kinder erhalten.

## **3.2 Katalog der Sonderleistungen / Mehrbedarfe**

### **3.2.1 Geburtstagsbeihilfe**

Die Geburtstagsbeihilfe beträgt **30,00 €** pro Jahr.

Bei der Unterbringung in Kurz- oder Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII wird die Beihilfe mit dem monatlichen Pauschalbetrag im Geburtstagsmonat überwiesen. In allen anderen Fällen ist der Betrag im Abrechnungsmonat des Geburtstages in Rechnung zu stellen.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

### **3.2.2 Weihnachtsbeihilfe**

Die Weihnachtsbeihilfe beträgt **30,00 €** pro Jahr.

Bei der Unterbringung in Kurz- oder Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII wird die Beihilfe mit dem monatlichen Pauschalbetrag für den Monat Dezember überwiesen. In allen anderen Fällen ist der Betrag im Abrechnungsmonat Dezember abzufordern.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

### **3.2.3 Urlaubs- bzw. Ferienzuschuss**

Um den Kindern, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, die Möglichkeit zu geben, in den Ferien bzw. in der Urlaubszeit mit den Pflegeeltern oder dem pädagogischen Personal der Einrichtung eine Reise mit einem mehrtägigen Ortswechsel zu unternehmen oder andere kostenpflichtige Ferienveranstaltungen mit Erinnerungswert besuchen zu können, wird **einmal im Kalenderjahr** auf Antrag ein Betrag in Höhe von **180,00 €** pauschal gewährt.

### **3.2.4 Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung**

Die Anschaffung von Sportbekleidung und Sportgeräten oder Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikstunden, Instrumentalunterricht o. ä.) inkl. der Ausleihe eines Instrumentes oder die Beschaffung von Materialien für eine künstlerische Betätigung sind grundsätzlich mit den materiellen Aufwendungen abgegolten. Insbesondere dann, wenn am Wohnort oder am Ort der Unterbringung angemessene Angebote zur Betätigung in einem Verein und zur Inanspruchnahme von Unterricht in einem künstlerischen Fach möglich sind.

In begründeten Einzelfällen kann von vorgenannten Bestimmungen abgewichen werden.

Vereinsbeiträge können auf Antrag unter Vorlage der Mitgliedsbescheinigung sowie dem Nachweis der anfallenden Kosten als Zuschuss in Höhe von **maximal 15,00 € monatlich** übernommen werden.

Aus besonderen pädagogischen Gründen und zur Förderung von besonderen Begabungen kann der Allgemeine Soziale Dienst oder Pflegekinderdienst in Rücksprache mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe prüfen, ob im Einzelfall auch die Gewährung eines höheren Zuschusses in Frage kommt oder der Bedarf als Beihilfe sicherzustellen ist (z. B. tierbezogene pädagogische Betreuung). Dies bedarf der Zustimmung durch die unmittelbar weisungsbefugte Führungskraft.

In den Fällen der Eingliederungshilfe prüft und entscheidet der zuständige Teilhabemanager in Rücksprache mit der Teamleitung Beratung und Teilhabe, inwieweit höhere Zuschüsse in Frage kommen oder der Bedarf als Beihilfe sicherzustellen ist.

### **3.2.5 Einschulung, Jugendweihe und religiöse Anlässe**

Die Beihilfe beträgt je Anlass maximal **100,00 €**.

Zu den religiösen Anlässen zählen, z. B. Taufe, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbare Anlässe anderer Glaubensgemeinschaften. Es ist ein Antrag zu stellen und ein Nachweis über die Teilnahme (z. B. Anmeldung zur Feierstunde) beizufügen.

### **3.2.6 Erstmalige Grundausstattungen einer Pflegefamilie**

Eine Erstausstattung gehört zur Grundausstattung einer Pflegestelle. Sie ist deshalb als einmalige Leistung zu gewähren, da in den laufenden Leistungen keine Mittel für die Erstausstattung enthalten sind, während im Rahmen der Heimerziehung diese Kosten im zu entrichtenden Entgelt enthalten sind.

Die Grundausstattung einer Pflegefamilie umfasst für jedes aufgenommene Kind

- ein komplettes Bett mit Matratze
- Kopfkissen und Bettdecke
- Bettwäsche und Handtücher
- Spiel- oder Arbeitstisch mit entsprechendem Stuhl
- Schrank

Für die einmalige Einrichtung können bei Bedarf Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

**maximal 510,00 € für Mobiliar und Haushaltswäsche (siehe oben)**

**maximal 130,00 € für einen Kinderwagen**

**maximal 100,00 € für einen Autokindersitz**

**maximal 50,00 € für eine Babyschale**

**maximal 200,00 € für eine Erstausstattung mit Bekleidung und Schuhen.**

Der Bedarf und dessen Umfang ist bei Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie durch den Pflegekinderdienst festzustellen. Zur Antragstellung sind Kostenvoranschläge oder bereits vorhandene Quittungen/ Kaufbelege einzureichen.

Das mit dem Zuschuss erworbene Mobiliar kann nur mit Zustimmung des Pflegekinderdienstes weiter veräußert werden.

### **3.2.7 Bedarfe für die Schule und den Besuch von Kindertagesstätten (auch Kindertagespflege)**

#### **3.2.7.1 Schulbücher**

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf der Kinder und Jugendlichen, welche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen über Tag und Nacht betreut werden ist ein Bedarf entsprechend der Regelungen des § 34 Abs. 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) anzuerkennen.

In den Fällen der Unterbringung in Kurz- oder Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII wird die Zahlung mit dem monatlichen Pauschalbetrag für den Monat August / Februar überwiesen. In allen anderen Fällen ist der Betrag im Abrechnungsmonat August / Februar abzufordern. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Soweit im Einzelfall für den Unterricht kostenintensive Lernmittel notwendig und erforderlich sind, zum Beispiel ein Taschenrechner, soll eine Gesamtkostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 13,00 € aufzuwenden sind (entsprechend der Landesempfehlung vom 01.01.2011).

Über die Erforderlichkeit und die zusätzliche Bezuschussung, neben den halbjährlich pauschal gewährten Beträgen, entscheidet der Allgemeine Soziale Dienst oder der Pflegekinderdienst nach Besonderheit des Einzelfalls.

In den Fällen der Eingliederungshilfe prüft und entscheidet der zuständige Teilhabemanager in Rücksprache mit der Teamleitung Beratung und Teilhabe, inwieweit höhere Zuschüsse in Frage kommen oder der Bedarf als Beihilfe sicherzustellen ist.

### **3.2.7.2 Ranzen oder Schulrucksack und Sporttaschen für den Schulunterricht**

Bei der Erstaufnahme in einer Einrichtung wird der Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Erwachsenen durch den Allgemeinen Soziale Dienst, den Pflegekinderdienst oder die Eingliederungshilfe ermittelt.

Sollte kein Ranzen oder Schulrucksack und/oder keine Sporttasche vorhanden sein, kann ein Betrag von **einmalig maximal 100,00 €** zur Anschaffung aller Transporttaschenvarianten die für den Schulbesuch benötigt werden gewährt werden. Weiterhin kommt eine Gewährung in Betracht, wenn während der Unterbringung die Erstaufnahme in eine Schule oder die Ver-setzung in eine höhere Klassenstufe (regelmäßig bei Wechsel in die 5. Klasse) erfolgt.

### **3.2.7.3 Kosten für Klassenfahrten und Tagesausflüge / Fahrten und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen**

Bei Schülerinnen und Schülern, welche eine allgemein oder berufsbildende Schule besuchen, werden Bedarfe für:

- Schulausflüge und
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

anerkannt.

Für Kinder die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gelten die Regelungen die für Schülerinnen und Schüler gelten entsprechend.

Auch klassen- bzw. gruppenübergreifende Fahrten welche in Verantwortung der Schule/Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson stattfinden, können bezuschusst werden.

Die tatsächlich entstandenen Kosten werden bei **eintägigen Ausflügen in voller Höhe** und bei **mehrtägigen Fahrten zu 2/3** anerkannt.

Bei Auslands-, Sprach- oder anderen kostenintensiveren Reisen wird abweichend eine Einzelfallentscheidung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst, den Pflegekinderdienst bzw. die Eingliederungshilfe getroffen. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte und in Abhängigkeit von der Hilfeplanung.

#### **3.2.7.4 Schülerbeförderung**

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Eine Anerkennung von Schülerbeförderungskosten als zusätzlichen Bedarf erfolgt grundsätzlich nur bei einem Schulweg der länger als 2 km (Klassenstufe 1-4) bzw. länger als 3 km (Klassenstufe 5-12) ist.

Die Höhe der anzuerkennenden Kosten ist auf die Höhe des günstigsten möglichen Tickets im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) begrenzt.

Die Gewährung von Kilometer-Pauschalen kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Sollte jedoch im Einzelfall eine Beförderung mit einem PKW notwendig und erforderlich sein, so kann pro Entfernungskilometer (einfacher Weg) ein Betrag von 0,30 € / Kilometer für die kürzeste Wegstrecke berücksichtigt werden. Eine Abweichung vom Grundsatz, Nutzung des ÖPNV, bedarf der zwingenden Zustimmung des Allgemeinen Sozialen Dienstes, des Pflegekinderdienstes bzw. der Eingliederungshilfe.

#### **3.2.7.5 Elternbeitrag Kindertagesstätte**

Die Kindertagesstätte / der Kindergarten übernimmt eine wesentliche Sozialisationsaufgabe, die für die Entwicklung eines jeden Kindes förderlich ist. Daher ist für den Besuch einer Kindertagesstätte / eines Kindergartens die Übernahme des Elternbeitrages stets erforderlich. Zu beachten sind hierbei die Regelungen des Freistaates Thüringen zu „beitragsfreien KiTa-Jahren“.

#### **3.2.7.6 Ausbildungsbedingte Aufwendungen**

Für den Start in eine Ausbildung können Aufwendungen anfallen, die nicht durch den Ausbildungsbetrieb oder Ausbildungsstätte zur Verfügung gestellt werden. Diese Aufwendungen können im Einzelfall für die anspruchsberechtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit **maximal 100,00 €** bezuschusst werden. Handwerkszeug oder Werkstoffe und/oder ggf.

Berufsbekleidung zählen nicht dazu. Zur Prüfung der Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs sind ein Antrag sowie der Ausbildungsvertrag einzureichen.

Es ist vor der Gewährung zu prüfen, welche Einkommen im Rahmen der Ausbildung erzielt werden und ob der Freibetrag nach dem SGB VIII zur Kostendeckung dieser Aufwendungen eingesetzt werden kann.

### **3.2.8 Fahrräder**

Für anspruchsberechtigte Kinder oder Jugendliche können für die Anschaffung

**eines** verkehrssicheren **Kinderfahrrades** mit Helm **150,00 €**

oder für

**ein** verkehrssicheres **Jugendfahrrad** mit Helm **200,00 €**

gewährt werden.

Befinden sich mehrere Kinder in einer Pflegefamilie ist zu prüfen, ob bereits ein Fahrrad vorhanden ist, welches nach dem SGB VIII finanziert wurde und ob dies ggf. an ein anderes Kind in der Pflegefamilie weitergereicht werden kann (z. B. Wechsel Kinderfahrrad zum Jugendfahrrad – Weiterreichung Kinderfahrrad an jüngeres Kind).

Zur Gewährung und Anerkennung bedarf es eines Antrages. Die Prüfung der Erforderlichkeit und Notwendigkeit erfolgt durch den Allgemeinen Sozialen Dienst, den Pflegekinderdienst in vorheriger Rücksprache mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und ist durch die unmittelbar weisungsbefugte Führungskraft des ASD zu legitimieren.

In den Fällen der Eingliederungshilfe prüft und entscheidet der zuständige Teilhabemanager in Rücksprache mit der Teamleitung Beratung und Teilhabe den Antrag.

Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des zusätzlichen Bedarfs ist nach Anschaffung vorzulegen.

### **3.2.9 Erstbezug eines eigenen Wohnraumes**

Ein volljähriger Hilfeempfänger der aus einer Pflegefamilie oder einer Jugendhilfeeinrichtung in eine erste eigene Wohnung einzieht, hat Anspruch auf einen Betrag **entsprechend der jeweils geltenden Richtlinien zur Gewährung von Erstausrüstungen im Rahmen des SGB II und SGB XII.**

Dieser Betrag ist für eine Mietkaution oder Genossenschaftsanteile und für eine Grundausstattung an Möbel, Wäsche, Geschirr und ähnlichem zweckentsprechend einzusetzen. Die

Gewährung dieses Zuschusses ist antragsbedürftig. Der Antrag ist vom jungen Volljährigen unter Vorlage des geschlossenen Mietvertrages zu stellen.

Sofern es aus pädagogischen Gesichtspunkten sinnvoll ist, dass bereits ein minderjähriger junger Mensch einen eigenen Wohnraum bezieht, besteht auch für diesen ein Bedarf in der benannten Höhe. Der Abschluss eines Mietvertrages sowie auch die Antragstellung auf diesen Zuschuss bedarf in diesen Fällen der Zustimmung und Mitzeichnung des gesetzlichen Vertreters.

Bei Gewährung eines Zuschusses für den erstmaligen Bezug von eigenem Wohnraum ist vorab immer Kontakt mit dem zuständigen Jobcenter oder Sozialamt (je nach Rechtskreiszuordnung) aufzunehmen um eine ggf. mögliche Doppelgewährung auszuschließen.

### **3.2.10 Beihilfe für Sehhilfen**

Für die Anschaffung einer Sehhilfe wird nach Vorlage eines Antrages und eines entsprechenden Kostenvoranschlags ein Zuschuss in Höhe von **maximal 80,00 €** gezahlt, sofern die Kosten nicht durch die Krankenkasse übernommen werden.

### **3.2.11 Fahrtkosten**

#### **3.2.11.1 Fahrtkosten zur Ausübung des Umgangsrechtes**

Die Ausübung des Umgangsrechtes wird durch den Allgemeinen Sozialen Dienst oder den Pflegekinderdienst im Hilfeplan festgelegt und mit dem Antrag auf Übernahme von Fahrtkosten bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingereicht.

Für das Kind werden die Fahrtkosten von der Einrichtung zu den Eltern und zurück in Höhe des günstigsten Tickets im ÖPNV übernommen. Dabei ist zu beachten, dass Kinder unter 8 Jahren nach den Tarifbestimmungen im ÖPNV bis zur Einschulung (1. Schultag) unentgeltlich und ausschließlich in Begleitung Erwachsener befördert werden.

Bei Wochenendheimfahrten des Kindes werden nur die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel übernommen. Sollte das Kind durch die Eltern abgeholt und zurückgebracht werden, ist wie zuvor zu verfahren, da Kinder bis zum 8. Lebensjahr im Beisein der Eltern keine Kosten verursachen.

Für die Eltern werden grundsätzlich keine Fahrtkosten nach SGB VIII übernommen.

### **3.2.11.2 Fahrtkosten für die Fahrt zur Kindertagesbetreuung**

Für Kinder in Kurzzeitpflege erhalten die Pflegeeltern, sofern es Ihnen nicht zuzumuten ist das Kind mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder gar zu Fuß zur Kindertagesbetreuung zu bringen, **0,30 €** pro Kilometer für die einfache Fahrt. (pro Tag eine Hin- und eine Rückfahrt).

Bei Vollzeitpflege sind Fahrtkosten mit den monatlichen Pauschalen abgegolten.

Für Kinder in einer Jugendhilfeeinrichtung werden grundsätzlich keine Fahrtkosten zur Kindertagesbetreuung übernommen. Die Kosten sind mit dem verhandelten Entgelt abgegolten. Eine zusätzliche Gewährung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht und bedarf einer detaillierten und ausführlichen Begründung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Zustimmung der unmittelbar weisungsbefugten Führungskraft.

### **3.2.12 Enuresiszuschlag**

Für den erhöhten Aufwand für Wäsche waschen und Beschaffung von Nachtwäsche kann die Gewährung eines Zuschlages in Höhe von monatlich 15,00 EUR erfolgen. Jährlich ist ein Attest des behandelnden Arztes vorzulegen.

## **4 Ermessensregelung**

Jeder nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarf ist durch einmalige Leistungen zu decken, wenn dieser Bedarf unter den Begriff „notwendiger Unterhalt“ zu subsumieren ist. Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses ist eine Ermessensleistung. Dabei sind stets die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, d. h. der besondere entwicklungsbedingte Bedarf des einzelnen jungen Menschen. Dabei ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Beihilfe oder ein Zuschuss auf Anregung der Pflegefamilie bzw. Jugendhilfeeinrichtung – unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – bewilligt werden kann. Von Ausnahmen in Einzelfällen abgesehen ist eine vorherige Bewilligung zur Übernahme des geltend gemachten Bedarfs erforderlich.

## **5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2021 bis auf Widerruf in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 23.11.2016 außer Kraft.

Für Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie im Amt für Familie und Soziales der Stadt Weimar eingegangen sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter, sofern die entspre-

chende Maßnahme / Ereignisse / Anschaffungen, für welche die Beihilfen oder Zuschüsse beantragt werden, vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens beginnen oder stattfinden.

Auf Grund des am 10.06.2021 zu einem großen Teil in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), wurde die Richtlinie nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses am 02.06.2021 redaktionell überarbeitet.

Weimar, den 25.06.2021

## Anlage - Kurzübersicht der festgeschriebenen Beihilfen und Zuschüsse

Beschreibung Beihilfe / Zuschuss	Betrag	Antrag Ja / Nein	Einzelfallentscheidung notwendig?	Erforderliche Nachweise
Bekleidungsgeld • für Hilfeempfänger bis 12 Jahre • für Hilfeempfänger ab 13 Jahre	33,00 € / Monat 42,00 € / Monat	Nein Nein	nur bei erhöhtem einmaligen Bedarf	-
Geburtstagsgeld	30,00 € / Jahr	Nein	Nein	-
Weihnachtsgeld	30,00 € / Jahr	Nein	Nein	-
Urlaubs – bzw. Ferienzuschuss	180,00 € / Jahr	Ja	nur bei erhöhtem / mehrfachen Bedarf	-
Vereinsbeitrag	15,00 € / Monat	Ja	Nein	Mitglieds-Bescheinigung, Kostennachweis
Einschulung, Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation	max. 100,00 €	Ja	Nein	Nachweis über die Anmeldung / Teilnahme
Erstausstattung der Pflegestelle mit • Mobiliar, Haushaltswäsche • Kinderwagen • Kindersitz • Babyschale • Bekleidung	max. 510,00 € max. 130,00 € max. 100,00 € max. 50,00 € max. 200,00 €	Ja	Ja	<u>Mit Antragstellung:</u> Kostenvoranschläge o. Kostenaufstellung,  <u>Nach Bewilligung:</u> Abrechnung mit Kopien der Rechnungen
Schulmaterial	entsprechend der Regelungen des § 34 (3) SGB XII	Nein	Nein	-
Ranzen, Schulrucksack, Sporttasche für Schule	max. 100,00 €	Ja	Nein	<u>Mit Antragstellung:</u> Kostenvoranschläge <u>Nach Bewilligung:</u> Kopie der Rechnung/en
Klassenfahrt/ Kindergartenabschlussfahrt	2/3 der tatsächlichen Kosten	Ja	nur bei mehrfachem Bedarf in einem Schuljahr	Elterninformation
Fahrrad mit Helm -Kinderfahrrad -Jugendfahrrad	max. 150,00 € max. 200,00 €	Ja	Ja	<u>Mit Antragstellung:</u> Kostenvoranschläge <u>Nach Bewilligung:</u> Kopie der Rechnung/en
Erstbezug eigener Wohnraum	max. 1.250,00 €	Ja	Ja	Mietvertrag
Brille	max. 80,00 €	Ja	Nein	<u>Mit Antragstellung:</u> Kostenvoranschläge <u>Nach Bewilligung:</u> Kopie der Rechnung/en
Kindergartenbeiträge	in Höhe des Elternbeitrages / Betreuungskosten	Ja	Nein	Anmeldung KiTa
Fahrtkosten zur Kita Kurzzeitpflege	0,30 € pro km einfache Wegestrecke	Ja	Ja	-
Schülerbeförderung	günstigstes ÖPNV-Ticket	Ja	Ja	-
Enuresiszuschlag	15 € pro Monat	Ja	Ja	ärztlichen Attest (jährliche Vorlage)